A large, semi-transparent version of the coat of arms of Landkreis Rastatt is centered in the background. It features the same four quadrants: yellow with a red grid, blue with a yellow bunch of grapes, light blue with a yellow rose, and yellow with a red diagonal stripe.

Bildungs- und Teilhabepaket nach dem SGB II und XII

(in Kraft seit 01.01.2011 mit Neuregelung zur Verwaltungsvereinfachung ab 01.08.2013)



Bildungs- und Teilhabepaket

Leistungsberechtigte:

Bearbeitung:

- Empfänger von SGB II-Leistungen § 28 SGB II

Jobcenter

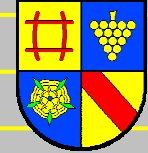
- Empfänger von SGB XII-Leistungen § 34 SGB XII + Empfänger nach § 2 AsylbLG

Landkreis

- Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag § 6 b BKKG

Landkreis

Träger: für alle Leistungsberechtigten der Landkreis



Bildungs- und Teilhabepaket

Bedarfe für Bildung und Teilhabe können nur bei Personen berücksichtigt werden, die

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

➔ Des Weiteren können Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nur unter 18-jährige erhalten.



eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten § 28 Abs. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 SGB XII

Berechtigte	Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen
Höhe	Übernahme der tatsächlichen Kosten, kein Taschengeld
Verfahren	Vorheriger Antrag und Bestätigung der Schule über schulische Veranstaltung, Zielort, Kosten, Zuschüssen Dritter, Bankverbindung
Auszahlung	gegen Nachweis der Kosten auf das von der Schule/dem Lehrer oder der Kindertageseinrichtung angegebene Konto
neu ab 01.08.2013	Geldleistung auch direkt an die Leistungsberechtigten bzw. deren Eltern möglich



Schulbedarf

§ 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII

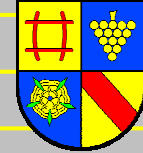
Berechtigte	Schüler unter 25 Jahren
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • 70 EUR zum 01.08. eines Jahres • 30 EUR zum 01.02. eines Jahres
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Empfänger von SGB II/XII-Leistungen: kein Antrag • Empfänger von Wohngeld/Kinderzuschlag: <u>Antrag erforderlich</u>
Auszahlung	an Antragsteller, erstmals zum 01.08.2011
neu ab 01.08.2013	keine Änderung



Schülerbeförderung

§ 28 Abs. 4 SGB II / § 34 Abs. 4 SGB XII

Berechtigte	Schüler, wenn Schule nicht zu Fuß oder mit dem Rad erreichbar (3 Kilometer Entfernung zw. Wohnung und Schule) bei tatsächlicher Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Schülermonatskarte abzüglich etwaiger Zuschüsse • Eigenanteil in Höhe des im Regelbedarf enthaltenen Anteils für Verkehr
Verfahren	Antrag erforderlich
Auszahlung	gegen Nachweis der Zahlung an Antragsteller
neu ab 01.08.2013	zumutbarer Eigenanteil an Schülerbeförderung pauschal 5 EUR pro Monat



Lernförderung
§ 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII

Berechtigte	Schüler unter 25 Jahren bei denen das Erreichen des Klassenziels gefährdet und dies nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten zurückzuführen ist
Höhe	grundsätzlich einzelfallabhängig, Richtwert 15 EUR/Stunde
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> •Antrag erforderlich •Schule muss Notwendigkeit und besondere Anforderungen an Nachhilfekraft bestätigen
Auszahlung	an Leistungserbringer
neu ab 01.08.2013	Empfehlung des Landkreistages Baden-Württemberg: In begründeten Einzelfällen sollen Leistungen auch dann erbracht werden können, wenn noch keine Versetzungsgefahr ersichtlich ist (z.B. gleich bei Schuljahresbeginn)



Mittagsverpflegung

§ 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII

➔ Mittagessen muss in schulischer Verantwortung durchgeführt werden

Berechtigte	Schüler, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Kinder für die Kindertagespflege geleistet wird, bis 31.12.2013 auch Hort
Höhe	Übernahme der tatsächlichen Kosten abzüglich Eigenanteil pro Essen von 1 EUR (§ 9 RBEG)
Verfahren	Antrag und Bestätigung der Schule über Anmeldung zur Mittagsverpflegung sowie zur Höhe der Kosten erforderlich
Auszahlung	an Leistungserbringer
neu ab 01.08.2013	keine Änderung. Möglicherweise wird Kostenübernahme für Hortmittagessen über das Jahr 2013 hinaus verlängert



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben § 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII

- ➔ Vereinsbeiträge, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikschule), angeleitete Aktivitäten (z. B. Museumsbesuche), Freizeiten

Berechtigte	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
Höhe	max. 10 EUR pro Monat ab Antragstellung
Verfahren	Antrag, monatliche Auszahlung oder als Gesamtbetrag (auch im Voraus als Budget) für den Bewilligungszeitraum
Auszahlung	an Verein/Leistungserbringer
neu ab 01.08.2013	Der Antrag wirkt auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums für anderweitige Grundsicherungsleistungen zurück und in begründeten Ausnahmefällen können auch erforderliche Ausrüstungen (z.B. Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten) anerkannt werden